



Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt

Einnahmenaufteilungsrichtlinie

**gültig ab 01. Januar 2022,
Stand 15.04.2025**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einnahmenaufteilung	5
1.1	Durchführende Einnahmenaufteilungsstelle.....	5
1.2	Grundsätze.....	5
1.2.1	Allgemeines.....	5
1.2.2	Verfahren bei Änderungsanträgen	6
1.2.3	Übersicht über das Einnahmenaufteilungsverfahren	7
1.3	Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen aus Assoziierungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf die INVG	8
1.3.1	Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3.....	9
1.3.1.1	Zuscheidung gemäß ehemaliger Vorabzuscheidung INVG.....	10
1.3.1.2	Zuscheidung INVG (bzw. EVU) eindeutig	10
1.3.1.3	Zuscheidung eindeutig (mit Kommentierung)	10
1.3.1.4	Aufteilungserfordernis INVG – VU.....	10
1.3.2	Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3.....	11
1.4	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende auf Bestellung durch Schulträger.....	12
1.4.1	Schüler/Auszubildende ohne Umstieg.....	13
1.4.2	Schüler/Auszubildende mit Umstieg	14
1.4.3	Schüler/Auszubildende im "INVG-Altgebiet"	14
1.4.4	Sonderfall Bus-/Schiene-Karten (B/S-Zeitkarten).....	14
1.5	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für selbst zahlende Schüler/Auszubildende	15
1.5.1	Schüler ohne Umstieg	15
1.5.2	Schüler/Auszubildende mit Umstieg	16
1.6	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets.....	14
1.7	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets für Auszubildende	16
1.8	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets Erwachsene	17
1.9	Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise	18
1.9.1	Aufteilung der sonstigen Fahrausweise mit ausschließlicher Gültigkeit innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199, Stadtgebiet Ingolstadt)	18
1.9.1.1	Sonstige Fahrausweise (ohne Sondertickets).....	17
1.9.1.2	Sondertickets	17

hat formatiert: Hervorheben

1.9.2. Aufteilung übriges "INVG-Altgebiet" sowie Brutto-Vertragslinien der Landkreise ...	19
1.9.3. Aufteilung der übrigen sonstigen Fahrausweise (VGI-Gebiet außerhalb "INVG-Altgebiet").....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.9.4. Aufteilung der erhöhten Beförderungsentgelte.....	20
2. Verfahren der Einnahmenmeldung	21
2.1. Monatsmeldungen	21
2.2. Jahresmeldungen	22
3. Verfahren Einnahmenclearing.....	23
3.1. Grundsätze.....	23
3.2. Monatlicher Ausgleich.....	23
3.3. Jahresausgleich.....	23
3.4. Umgang mit streitigen Einnahmenansprüchen.....	24
4. Vertrieb.....	25
4.1. Vertriebsverpflichtung.....	25
4.2. Vertriebsberechtigung.....	25
4.3. Anforderungen an den Vertrieb	25
5. Änderungen	26
6. Salvatorische Klausel	26
Anlagen	26

Abkürzungsverzeichnis

DB	Deutsche Bahn AG
EAR	Einnahmenaufteilungsrichtlinie
B/S-Zeitkarten	Bus- / Schiene-Zeitkarten
EAV-Stelle	Einnahmenaufteilungsstelle
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fa. Seitz	Alois Seitz Omnibusunternehmen GmbH, Neuburg a d. D.
INVG	Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSPV	Öffentlicher Straßenpersonenverkehr
PBefAusglV	Personenbeförderungsausgleichsverordnung
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RBA	Regionalbus Augsburg GmbH, Augsburg
SBI	Stadtbus Ingolstadt GmbH, Ingolstadt
SGB IX	Sozialgesetzbuch Abschnitt IX
VGI	Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt
VU	Verkehrsunternehmen

1. Einnahmenaufteilung

1.1. Durchführende Einnahmenaufteilungsstelle (im Folgenden kurz: EAV-Stelle)

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI) beauftragt nach eigenem Er-
messens einen externen sachverständigen Dienstleister mit der Durchführung der Einnahmen-
aufteilung. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen aus dem Kooperationsvertrag und seinen
Ergänzungen.

1.2. Grundsätze

1.2.1. Allgemeines

Die Fahrgeldeinnahmen, die im Rahmen der Anwendung des VGI-Tarifes erzielt werden, wer-
den entsprechend dieser Richtlinie durch die vom Zweckverband Verkehrsverbund Großraum
Ingolstadt beauftragte EAV-Stelle aufgeteilt. Dabei gehören Fahrgeldeinnahmen aus dem Ver-
kauf von Fahrausweisen,

- die nur eine Nutzung eines Verkehrsunternehmens zulassen und eine Nutzung anderer
Verkehrsunternehmen ausschließen oder
- die sich unmittelbar Verkehrsunternehmen zuordnen lassen

allein dem jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Lediglich Fahrausweise, die keine sich aus den Vertriebsdaten ergebende direkte Zuteilung
ermöglichen, werden gepoolt und auf Basis nachstehender Regelungen aufgeteilt. Bei der Auf-
teilung der Fahrgeldeinnahmen soll möglichst das tatsächliche Nutzungsverhalten der Fahr-
gäste unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen bei der Anwendung der festgelegten
Aufteilungsregeln zugrunde gelegt werden. Bei der Festlegung von Regeln für die Aufteilung
der Fahrgeldeinnahmen soll je nach Einnahmensegment auf folgende Grundlagen und Prinzi-
pien zurückgegriffen werden:

- Verkehrsrelationen (Tarifzone Einstieg, Tarifzone Ausstieg, Tarifzone via)
- Prinzip der durchfahrenen Tarifzonen mit Doppelzählung der Umstiegszone(n). Dopp-
elzählung bedeutet, dass eine Umstiegszone, entsprechend der Anzahl der vom Um-
stieg betroffenen Verkehrsunternehmen, multipliziert wird.
- In Tarifzone 100 (mit 199) gefahrene Nutzwagenkilometer je Verkehrsunternehmen
im ÖPNV, nicht bei den EVU, im Anwendungsbereich des VGI-Tarifes, differenziert
nach Linien
- Excel-Tabellen der Schulträger für Umsteiger (Landratsämter, weitere Schulträger)
- Die fortgeführte Liste des Landkreises Eichstätt mit Schülern/Auszubildenden, die vor
09/2018 bis mindestens 31.12.2023 B/S-Zeitkarten erhalten hätten bzw. würden.

Generell gilt, dass die für die Anforderung aus dem Assoziierungsvertrag zwischen der INVG
und den EVU erforderlichen Daten, wie ermittelte Fahrausweise / Stückzahlen, zu 100%, ohne
Berücksichtigung der Umsteiger, auszuweisen sind. Das Nutzungsverhalten der Fahrgäste mit
VGI-Fahrscheinen in den Verkehrsmitteln der EVU wird nach dem derzeit gültigen Assoziie-
rungsvertrag abgegolten. Näheres wird in Ziffer 1.3 geregelt.

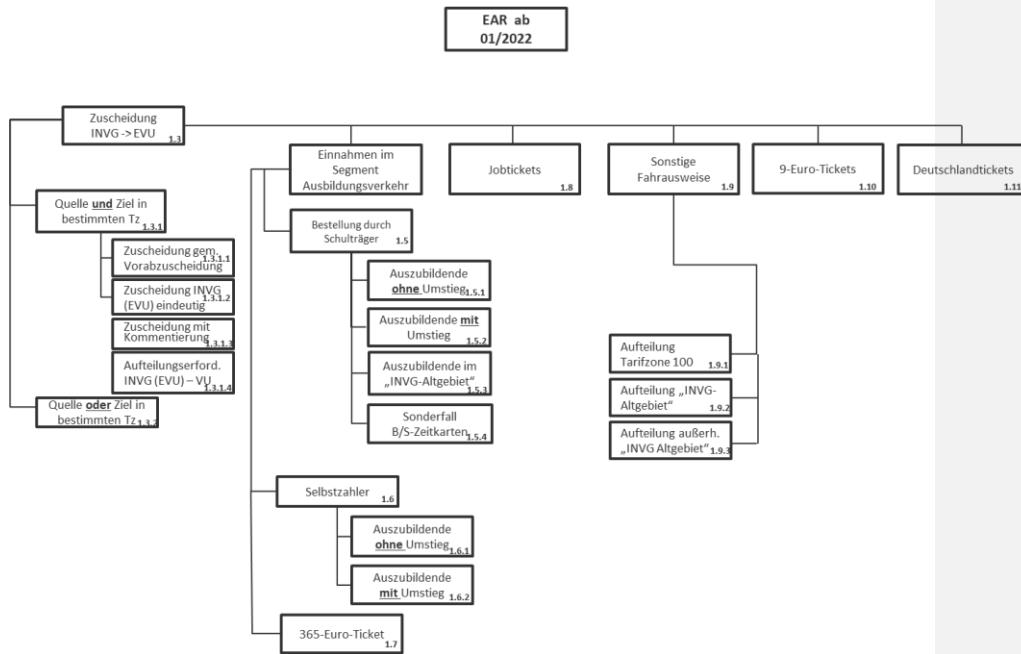
Zur Überprüfung nicht eindeutig aus den verkauften Fahrausweisen zu bestimmender aufteilungsrelevanter Merkmale wird eine verbundweite Fahrgasterhebung ab dem Jahr 2025 ff angestrebt. Umfang, Kostentragung und genauer Durchführungszeitraum dieser Erhebung werden möglichst im Laufe des Jahres 2024 abgestimmt.

1.2.2. Verfahren bei Änderungsanträgen

Soweit im Einzelfall von den nachfolgenden Ziffern 1.3 bis 1.11 abweichende Regeln von den den VGI-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen gewünscht werden, gilt folgendes Verfahren:

- Das jeweilige Verkehrsunternehmen stellt einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes VGI mit Beschreibung und Begründung des Antragsgegenstandes sowie Benennung des Zeitpunktes, ab dem die Änderung gelten soll und der voraussichtlich davon betroffenen Fahrgeldeinnahmen. Der gewünschte Änderungszeitpunkt darf höchstens ein Jahr rückwirkend nach erfolgter vorläufiger Einnahmenaufteilung beantragt werden.
- Der Zweckverband VGI leitet den jeweiligen Antrag an die unter 1.1 genannte EAV-Stelle für eine Stellungnahme weiter. Die EAV-Stelle erstellt diese Stellungnahme und übermittelt sie an den Zweckverband VGI. Der Zweckverband VGI übersendet anschließend den jeweiligen Antrag des Verkehrsunternehmens mit der Stellungnahme der Einnahmenaufteilungsstelle an alle Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates mit der Bitte um Erklärung der Zustimmung oder Ablehnung des Antrages gegenüber dem Zweckverband VGI. Der Versand der Anträge mit Stellungnahme der EAV-Stelle erfolgt spätestens vier Wochen nach Eingang des betreffenden Antrages beim Zweckverband VGI.
- Die Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates erhalten eine Frist von vier Wochen zur Erklärung der Zustimmung oder Ablehnung. Sofern sich Mitglieder bis zum Ablauf dieser Frist nicht äußern, gilt dies als Zustimmung.
- Sofern eine einstimmige Zustimmung zum jeweiligen Antrag seitens aller Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates erklärt wird, informiert der Zweckverband VGI darüber in den nächsten turnusmäßigen Sitzungen des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates. Unmittelbar nach Fristablauf wird bei einem einstimmigen Ergebnis auch das antragstellende Verkehrsunternehmen sowie die EAV-Stelle darüber informiert. Die EAV-Stelle wendet die abweichend vereinbarte Regelung ab dem beantragten Zeitpunkt der Änderung im Rahmen der Durchführung der Einnahmenaufteilung an.
- Sofern kein einstimmiges Votum seitens der Mitglieder des VGI-Ausschusses und des VGI-Rates erfolgt, ist der Antrag abgelehnt.
- Kommt kein einstimmiges Votum zustande, kommt das Schlichtungsverfahren gemäß Ziffer 3.4 zur Anwendung.
- Die behandelten Änderungsanträge werden in Anlage 6 der Einnahmenaufteilungsrichtlinie (im Folgenden kurz EAR) dokumentiert.

1.2.3. Übersicht über das Einnahmenaufteilungsverfahren



1.3. Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen aus Assoziierungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf die INVG

Im Hinblick auf die fortgeltenden Assoziierungsverträge zwischen der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist die Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen im Geltungsbereich dieser Verträge auf die INVG zwingend erforderlich.

Der Geltungsbereich dieser Verträge umfasst folgende Tarifzonen bzw. die in diesen Tarifzonen liegenden Bahnhöfe/Haltepunkte:

Tarifzone	Bahnhöfe/Haltepunkte
100	Ingolstadt Hauptbahnhof, Ingolstadt Nord, Ingolstadt Audi
211	Gaimersheim, Eitensheim
299	Tauberfeld
255	Ernsgaden, Vohburg
240	Baar-Ebenhausen
399	Weichering
411	Adelschlag
499	Rohrenfeld
531	Münchsmünster
543	Rohrbach
554	Neuburg
612	Eichstätt Bahnhof, Wasserzell
613	Eichstätt Stadt, Rebdorf
651	Brunnen
724	Kinding
731	Neustadt/Donau
743	Pfaffenhofen
753	Unterhausen, Straß-Moos
813	Dollnstein
842	Reichertshausen
853	Schrobenhausen
857	Burgheim
943	Paindorf

Die im Folgenden in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 dargestellten Regelungen gelten ab 01.09.2018.

Da ab Dezember 2019 (Eröffnung Audi-Bahnhalt) wesentliche Änderungen der für Ziffer 1.3 maßgeblichen Randbedingungen eintreten, werden frühestens im Fahrplanjahr 2025 Fahrgasterhebungen auf allen vom Assoziierungsvertrag umfassten Bahnstrecken durchgeführt. Der Umfang dieser Fahrgasterhebungen entspricht grundsätzlich dem der Verbundstarterhebungen, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden bzw. dem im Assoziierungsvertrag vereinbarten Umfang, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. Im Rahmen dieser

Fahrgasterhebungen erfolgt auch eine differenzierte Erfassung der Umsteiger zwischen Bus und Bahn im gesamten VGI-Tarifgebiet.

Im Fahrplanjahr 2021 wurden die Fahrgasterhebungen auf den seitens der Bayerischen Regiobahn (BRB) und der agilis Verkehrsgesellschaft (agilis) bedienten Bahnstrecken durchgeführt. Auf den seitens der DB Regio AG bedienten Bahnstrecken wurden 2021 und 2022 keine Fahrgasterhebungen durchgeführt. Es wird eine verbundweite Erhebung (auch im ÖSPV) frühestens im Jahr 2025 angestrebt.

Die ausgewerteten Ergebnisse der Fahrgasterhebungen 2021 werden ab 2022 auf die für die Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 relevanten Teile der Einnahmenaufteilung angewandt. Hierbei gilt, dass in Jahren, in denen keine Erhebung stattfindet und keine abgestimmte Schlussrechnung vorliegt, die Einnahmenaufteilung und damit verbundene Erlösansprüche linear mit den Ergebnissen des Jahres der zuletzt abgestimmten Schlussrechnung und der nachfolgenden Erhebung fortgeschrieben werden.

Die Jahre ab 01.09.2018 bis einschließlich 2022ff werden gemäß den folgenden Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 abgerechnet, wobei für die Jahre 2020 bis 2022ff bzw. bis zu einer geänderten Vereinbarung bezogen auf den nach Inbetriebnahme des neuen Bahnhafes Brunnen zwischen Brunnen und Schrobenhausen neu entstandenen Bus-Bahn-Parallelverkehr folgende Sonderregelung gilt:

- die Aufteilung der Zeitkarten für Schüler und Auszubildende erfolgt gemäß Bestellung durch den Schulträger, bei 365-Euro-Tickets erfolgt die Aufteilung im Verhältnis, das für den Zeitraum nach Inbetriebnahme des Bahnhafes Brunnen bis Juli 2021 für Monatskarten für Schüler und Auszubildende ermittelt wird,
- die Aufteilung aller übrigen Fahrkarten erfolgt im Verhältnis des Verkaufes am BRB-Verkaufsautomat am Bahnhalt Brunnen und des Fahrerverkaufs der betroffenen Verkehrsunternehmen.

1.3.1. Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3

Die Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf Verkehrsrelationen mit Quelle und Ziel in den Tarifzonen gemäß obiger Tabelle in 1.3 ist der Matrix in Anlage 1 zu entnehmen.

Es wird hierbei je Verkehrsrelation folgende Unterscheidung vorgenommen:

- Zuscheidung gemäß ehemaliger Vorabzuscheidung INVG (1.3.1.1)
- Zuscheidung INVG (bzw. EVU) eindeutig (1.3.1.2)
- Zuscheidung eindeutig (mit Kommentierung, 1.3.1.3)
- Aufteilungserfordernis INVG (bzw. EVU) - VU (1.3.1.4)

1.3.1.1 Zuscheidung gemäß ehemaliger Vorabzuscheidung INVG

Alle in der Matrix in Anlage 1 orange markierten Verkehrsrelationen (von/nach Tarifzonen 100 – 299) werden mit den im Jahr 2019 für die EVU ermittelten Anteilen der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf die INVG zugeschieden. Die Aufteilung INVG – EVU auf diesen Verkehrsrelationen erfolgt unverändert nach den Regeln des Assoziierungsvertrages.

Auf Basis der Fahrgasterhebungen 2021 bzw. 2025ff werden die Umsteiger Bus - Bahn ermittelt und der entsprechende Einnahmenanteil den direkt betroffenen Verkehrsunternehmen und der INVG zugeschieden. Die für die Anforderung aus dem Assoziierungsvertrag für den Ausgleich an die EVU erforderlichen Daten, wie in den Verkehrsmitteln der EVU ermittelte Fahrausweise/ Stückzahlen, sind zu 100%, ohne Berücksichtigung der Umsteiger, auszuweisen.

Die Zuweisung des der INVG im in Anlage 1 orange markierten "INVG-Altgebiet" zuzuschiedenden Bahnanteils erfolgt ebenfalls auf Grundlage der Fahrgasterhebungen 2021 bzw. 2025ff, die Aufteilung des verbleibenden Busanteils im INVG-Altgebiet erfolgt nach den Regeln unter Ziffer 1.8.1. und 1.8.2.

1.3.1.2 Zuscheidung INVG (bzw. EVU) eindeutig

Die Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf den in der Matrix in Anlage 1 dunkelgrün markierten Verkehrsrelationen zur INVG ist eindeutig und erfolgt unverändert nach den Regeln des Assoziierungsvertrages.

1.3.1.3 Zuscheidung eindeutig (mit Kommentierung)

Die Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf den in der Matrix in Anlage 1 hellgrün markierten Verkehrsrelationen ist auf Grundlage der in Anlage 2 dokumentierten Kommentierungen eindeutig und erfolgt nach den Regeln gemäß 1.3.1.2 (bei EVU) bzw. 1.4 ff (bei Busverkehrsunternehmen/VU).

1.3.1.4 Aufteilungserfordernis INVG – VU

Die Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen auf den in der Matrix in Anlage 1 hellrot markierten Verkehrsrelationen erfordert eine Aufteilung gemäß Anlage 3 zwischen der INVG und Busverkehrsunternehmen (VU).

Die Aufteilung erfolgt für die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler nach den Regeln gemäß 1.5.

Für den Zeitraum 01 – 11/2019 erfolgt die Aufteilung im Verhältnis der im Zeitraum 01 – 08/2018 bei der INVG (bzw. den betroffenen EVU) und VU verkauften Fahrausweise.

Version ab 01/2022, Stand **0410/20254**

10

hat formatiert: Hervorheben

Ab 12/2019 erfolgt die Verteilung im für den Zeitraum 01 - 11/2019 ermittelten Verhältnis.

Abweichend von den oben dargestellten Aufteilungsregeln gelten für folgende Verkehrsrelation gesonderte Regelungen:

- Tarifzone 100 (Ingolstadt) - via Tarifzone 612 (Eichstätt Bahnhof) - Tarifzone 613 (Eichstätt Stadt)

Für die genannten "Via-Beziehungen" erfolgt zunächst die Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen zur INVG. Da aber mit den (teureren) Fahrscheinen dieser Via-Beziehungen auch die direkten günstigeren Busverbindungen genutzt werden können, ist auch eine anteilige Zuscheidung zu den betroffenen Busunternehmen (VU) vorzunehmen.

Es handelt sich dabei um folgende Buslinie:

- Verkehrsrelation 100 - 613: Linie X80 der Jägle GmbH

Da die Nutzung dieser Buslinie mit Fahrscheinen via Tarifzone 612 nicht aus den verkauften Fahrscheinen hervorgeht, wurden zur Feststellung der anteiligen Busnutzung im Juni 2019 Verkehrserhebungen durchgeführt.

Die im Rahmen der Verkehrserhebung ermittelten Ergebnisse zur anteiligen Busnutzung werden rückwirkend ab September 2018 bis einschließlich 2022 unter Berücksichtigung der Verkaufszahlen in den relevanten Relationen und der Preisentwicklung angewandt. Für die Jahre 2023 bis 2025 erfolgt die Anwendung der Ergebnisse nur noch unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Diese für die Verkehrsrelation 100 – 613 vereinbarte Einnahmenaufteilung endet am 31.12.2025, sofern nicht früher die bisherige Tarifsystematik der spezifischen Zuscheidung der Einnahmen aus Assoziierungsverträgen auf die INVG durch einen gemeinsamen Verbundtarif und eine einheitliche Einnahmenaufteilung für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen ersetzt sowie der Assoziierungsvertrag gekündigt werden.

1.3.2. Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen gemäß 1.3

Auf Verkehrsrelationen mit Quelle oder Ziel in den Tarifzonen mit EVU-Bedienung gemäß der Tabelle in 1.3 sind direkte Busverbindungen, aber auch Umsteigeverbindungen Bus - Bahn möglich. Eine Ermittlung der Umsteigeverbindungen Bus - Bahn auf Grundlage der verkauften Fahrkarten ist nicht eindeutig möglich. Insoweit erfordert eine Klärung entsprechende Fahrgerberhebungen.

Die auf Basis der BRB- und agilis-Erhebungen des Fahrplanjahres 2021 ermittelten Aufteilungsschlüssel, die gegenüber den Aufteilungsschlüsseln ohne Erhebungsergebnisse nur geringfügige Modifikationen ergeben, werden für die Jahre 2022ff angewandt.

Die Aufteilung zwischen VU und INVG erfolgt nach dem Prinzip der durchfahrenen Tarifzonen mit Doppelzählung der Umstiegszone(n). Die Zuscheidung der jeweiligen Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen erfolgt direkt zu den betroffenen Busverkehrsunternehmen (für den Version ab 01/2022, Stand **0410/20254**)

hat formatiert: Hervorheben

Abschnitt zwischen Quell- oder Zielzone ohne EVU-Bedienung und Umstiegsbahnhof) und der INVG (für den Abschnitt zwischen Umstiegsbahnhof und Quell- oder Zielzone mit EVU-Bedienung). Den betroffenen EVU wird der jeweils relevante Fahrtabschnitt gemäß den Regeln des Assoziierungsvertrages zugeordnet.

1.4. Grundsätze der Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV)

Nach Zuscheidung der Fahrgeldeinnahmen aus Assoziierungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf die INVG wird die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen im ÖSPV nach den Regelungen in den folgenden Ziffern 1.5 bis 1.11 vorgenommen. Grundsätzlich erfolgt dabei die Aufteilung je Verkehrsunternehmen. Da aber im Falle von Bruttoverträgen die Erlösverantwortung beim jeweiligen Aufgabenträger liegt, muss bei Verkehrsunternehmen, die eigen- und gemeinwirtschaftliche Linien bedienen, eine diesbezügliche Aufteilung vorgenommen werden, wobei der gemeinwirtschaftliche Anteil im Falle von Bruttoverträgen dem jeweils zuständigen Aufgabenträger zugeordnet wird. Sofern ein Verkehrsunternehmen ausschließlich gemeinwirtschaftliche Linien bedient, werden die dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Fahrgeldeinnahmen vollständig auch dem jeweiligen Aufgabenträger zugeordnet.

Die Aufteilungsregeln im Einzelnen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Kundensegment	Aufteilung eigenwirtschaftlich (ew)/gemeinwirtschaftlich (gw) Soll-Einnahmen		
	INVG-Altgebiet-Zone 100 (mit 199)	Relationen Tarifzone 100 - Region	Relationen Region - Region
Ausbildungsverkehr (Monats- und Wochenkarten Schüler/Auszubildende)	Routingverfahren Schulträger mit Übertragung auf Selbstzahler (bei Bestellungen bei der VGI AöR, insbesondere innerhalb der Tarifzonen 100 - 299)	Zuordnung zu Verkehrsunternehmen gemäß Bestellung der Schulträger; dann Zuscheidung auf Linien ew/gw je Relation mit Einzelfallprüfung Umsteiger: Mitteilung der Landkreise für Schulträger je Linie; Ermittlung der Schlüsselanteile zur Übertragung auf Selbstzahler	
365-Euro-Ticket	Routingverfahren Schulträger und Selbstzahler (bei Bestellungen bei der VGI AöR, insbesondere innerhalb der Tarifzonen 100 - 299)	analog zu Zuscheidung Jobticket oder direkte Zuscheidung zu Linien	
Jobtickets	Nutzplatzkilometer (ab 2024 Nutzwagenkilometer) Tarifzone 100; außerhalb Tarifzone 100 analog zu Region	Einzelfallbetrachtung je Relation	
sonstige Fahrausweise	Nutzplatzkilometer (ab 2024 Nutzwagenkilometer) Tarifzone 100; außerhalb Tarifzone 100 analog zu Region	Aufteilung in Anteil Tarifzone 100 und Region; Aufteilung Tarifzone 100 nach Nutzplatzkilometer (ab 2024 Nutzwagenkilometer) wie- INVG-Altgebiet ; Aufteilung Region siehe Relation Region - Region	direkte Zuscheidung zur Linie des verkaufenden Unternehmens
Deutschlandticket	"regulär": gemäß Aufteilung Zeitkarten außer Jobtickets und 365-Euro-Tickets im Zeitraum 09-12/2022		
	Jobticket-Variante: gemäß Aufteilung Jobtickets im Zeitraum 09-12/2022		
	ermäßigtes Deutschlandticket: gemäß Aufteilung Wochen- und Monatskarten Schüler/Auszubildende Selbstzahler im Zeitraum 09-12/2022		

1.5. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende auf Bestellung durch Schulträger

1.5.1. Schüler/Auszubildende ohne Umstieg

Die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen, die auf Schüler/Auszubildende ohne Umstieg entfallen, sind anhand der Bestelldaten der Schulträger (Landratsämter, Schulverbände, Gemeinden, Schulen) ermittelbar. Die auf die einzelnen Verkehrsunternehmen entfallenden Fahrgeld-einnahmen und Stückzahlen ergeben sich grundsätzlich unmittelbar aus den Bestelldaten der Schulträger und verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen. Auf Basis dieser Bestell-daten greift die EAV-Stelle auf die von den VU monatlich gemeldeten Verkaufsdaten für Schü-ler mit Schulwegkostenfreiheit zurück.

Bei Bestellungen von Schülerkarten bei der VGI AöR ist, insbesondere innerhalb der Tarifzonen 100 – 299 eine derart eindeutige Zuordnung zu verschiedenen Verkehrsunternehmen nicht möglich und wird nach dem in Ziffer 1.5.3 beschriebenen Verfahren vorgenommen.

Soweit im Einzelfall ein anderes als das Verkehrsunternehmen, bei dem die jeweiligen Schülerkarten bestellt werden, auf den die bestellten Schülerkarten betreffenden Verkehrsrelationen ebenfalls Beförderungsleistungen für diese Schüler erbringt (Parallelverkehr), so wird ihm auf Antrag und geeignetem Nachweis relationsbezogen ein Einnahmenanteil zugeschieden (s. 1.2.2).

1.5.2. Schüler/Auszubildende mit Umstieg

Für die Schüler/Auszubildende, die von mehr als einem Verkehrsunternehmen befördert werden, bestellen die Schulträger im Regelfall die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bei demjenigen Verkehrsunternehmen, bei dem der Einstieg am Wohnort des Schülers/Auszubildenden erfolgt.

Die Schüler/Auszubildenden mit Umstieg(en) werden von den Schulträgern in einer separaten Excel-Tabelle gemäß einheitlicher Mustervorlage zu Beginn eines Schuljahres erfasst.

Die Excel-Listen sind von den Schulträgern zwecks Einnahmenaufteilung bis zum 31.10. jedes Jahres an die EAV-Stelle zu melden. Bis zur Auswertung der aktuellen Listen werden seitens der EAV-Stelle die Umsteigerdaten des vorherigen Schuljahres verwendet.

1.5.3. Schüler/Auszubildende innerhalb der Tarifzonen 100 - 299

Aufgrund der Komplexität der Verkehrsbeziehungen innerhalb der Tarifzonen 100 – 299 ist in diesem Bereich das in 1.5.1 und 1.5.2 beschriebene Verfahren nicht sinnvoll anwendbar. Es wird deshalb ab 03.12.2019 hilfsweise eine Aufteilung der auf Schüler und Auszubildende entfallenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen nach einem Routingverfahren der VGI AöR vorgesehen.

Hierfür wird das seitens der VGI AöR bislang zur Ermittlung der mittleren Reiseweite gemäß § 3 Abs. 5 PBefAusglV verwendete Routingverfahren herangezogen. Sofern gemäß Routingverfahren ein Umstieg ermittelt wird, so erfolgt die Aufteilung von Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen innerhalb der Tarifzone 100 zu gleichen Teilen, bei über die Tarifzone 100 hinausgehenden Verbindungen im Verhältnis der jeweils durchfahrenen Tarifzonen.

Die Datenbank für das Routingverfahren mit den Schülermonatskarten muss alle Bestellungen aller Schulträger umfassen. Soweit andere Unternehmen als die VGI AöR am Verkauf beteiligt sind, sind deren Verkaufsdaten ergänzend durch die EAV-Stelle festzustellen und an die VGI AöR mit derselben Datensatzstruktur wie bei der VGI AöR in anonymisierter Form weiterzurichten.

1.5.4. Sonderfall Bus-/Schiene-Karten (B/S-Zeitkarten)

Nach den Beförderungsbedingungen der DB werden B/S-Zeitkarten für Verbindungen ausgeben, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung genutzt werden kann bzw. aneinander anschließen, soweit die Gesamtstrecke nicht innerhalb eines

Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft liegt, soweit es sich bei dem Busverkehr nicht um Personenfernverkehr im Sinne des § 42a des Personenbeförderungsgesetzes handelt und eine vertragliche Regelung zwischen den EVU und den betroffenen VU besteht. In der Region Ingolstadt besteht eine solche Vereinbarung zwischen DB und RBA. Die B/S-Zeitkarten wurden von allen EVUs anerkannt.

Die Bus-/Schiene-Zeitkarten wurden ausschließlich durch den Landkreis Eichstätt bestellt. Ab dem 01.09.2018 liegt die Gesamtstrecke der zu befördernden Schüler des Landkreises Eichstätt im Anwendungsgebiet des VGI-Tarifs, so dass keine Bestellung von B/S-Zeitkarten mehr durch den Landkreis Eichstätt beim ABO-Center der DB in Stuttgart erfolgte.

Gemäß den Beförderungsbedingungen für die B/S-Zeitkarten gelten sie bisher ausschließlich für Beförderungen auf Buslinien der RBA und der DB Regio AG. In dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen der DB bzw. DB Regio AG sind linien- und Fahrkartengattungsspezifische Einnahmenaufteilungsschlüssel festgelegt.

Im Hinblick auf die Einnahmenaufteilung ab 01.09.2018 wird folgendes Verfahren festgelegt:

Der Landkreis Eichstätt kennzeichnet die Schüler/Auszubildende, die bisher und künftig B/S - Zeitkarten erhalten haben und erhalten würden in seinen Bestellungen, so dass erkennbar ist, um welche RBA-Linie und Fahrkartengattung es sich bisher handelte. Die ehemaligen B/S-Zeitkarten wurden seitens des Landkreises Eichstätt bei der RBA bestellt.

Die Einnahmenaufteilung ist im Einvernehmen zwischen der INVG, den EVU und der RBA in einer gesonderten Vereinbarung vom 01.09.2018 bis zum 31.12.2024 geregelt. Bis dahin gilt der in dieser Vereinbarung festgelegte pauschale Aufteilungsschlüssel zwischen RBA und INVG für die Zuscheidung der Stückzahlen (Schülermonatskarten) und Fahrgeldeinnahmen. Eine Anschlussvereinbarung wird zwischen den Beteiligten rechtzeitig geschlossen.

Die der INVG zugeschiedenen Stückzahlen sind der Ermittlung des Einnahmenausgleichsanspruchs der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gemäß § 5 des Assoziierungsvertrags zwischen der INVG und den EVU in der aktuellen Fassung zugrunde zu legen. Auf dieser Basis rechnet die INVG gemäß Assoziierungsvertrag die den einzelnen EVU zuzurechnenden Stückzahlen und den Einnahmenausgleichsanspruch mit den EVU ab.

1.6. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten für selbst zahlende Schüler/Auszubildende

1.6.1. Schüler/Auszubildende ohne Umstieg

Basierend auf der Annahme, dass keine genauen Informationen über den Start und Zielort der Schüler/Auszubildenden bekannt sind, ist eine Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen anhand der Startzone und der Zielzone vorgesehen. Dazu werden die Verkäufe aus 1.5 als Basis herangezogen, um die Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen für die Relation von Startzone nach Zielzone (ggfs. Viazone) zu ermitteln und die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen nach 1.5.1 und 1.5.3 nach diesem Verhältnis auf die betroffenen Unternehmen zu verteilen.

1.6.2. Schüler/Auszubildende mit Umstieg

Die Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen bei selbst zahlenden Schülern/Auszubildenden erfolgt grundsätzlich analog den Kriterien für Schüler/Auszubildende ohne Umstieg gemäß 1.5.2., vorbehaltlich einer Antragstellung durch VU zur begründeten Abweichung von diesem Grundsatz gemäß 1.2.2.

1.7. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets

Die folgenden Regelungen zur Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets gelten nur während der Geltungsdauer der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem ZV VGI und dem Freistaat Bayern und stehen somit unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushalt des Freistaats Bayern, die für die im Zusammenhang mit dem 365-Euro-Ticket anfallenden Ausgleichszahlungen benötigt werden.

Die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf von 365-Euro-Tickets werden in einen Ausbildungsanteil und einen Freizeitanteil aufgeteilt.

Die Aufteilung des Ausbildungsanteils der 365-Euro-Tickets erfolgt grundsätzlich analog den in den Ziffern 1.5 und 1.6 für die übrigen Schülerzeitkarten beschriebenen Verfahren.

Da es sich beim 365-Euro-Ticket im Gegensatz zu den unter 1.5 und 1.6 beschriebenen Schülerzeitkarten um eine Netzkarte ohne eindeutig definierte Start- und Ziel-Tarifzone handelt und alle Ausgleichszahlungen gemäß Allgemeinverfügung zum 365-Euro-Ticket im SPNV sowie § 45a PBefG auf die Relation zwischen Wohnort und Schul-, Ausbildungs- und Dienstort referenzieren, werden beim 365-Euro-Ticket die vom Besteller angegebenen Start- und Zieltarifzonen auf Plausibilität geprüft und nötigenfalls die Aufteilung für die Relation zwischen angegebenem Wohnort und Schul-, Ausbildungs- und Dienstort vorgenommen.

Der Freizeitanteil der 365-Euro-Tickets wird vorläufig pauschal mit 20 Prozent in der Tarifzone 100 und mit 10 Prozent außerhalb der Tarifzone 100 angesetzt.

Die Verteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen des Freizeitanteils auf Relationen wurde für den Zeitraum August 2021 bis Dezember 2022 proportional zur prozentualen Verteilung der Einnahmen der Wohnort-Tarifzone auf Ziel-Tarifzonen bezogen auf Einzelfahrscheine Kind, 6-er-Karte Kind und Ferienkarte vorgenommen. Sofern die Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2019 für die jeweilige Wohnort-Tarifzone bei den vorgenannten Fahrkartenarten weniger als 1.000 Euro betragen, wurden auch Einzelfahrscheine Erwachsene, Tageskarten, Partnertageskarten und 6er-Karten Erwachsene in die prozentuale Einnahmenverteilung einbezogen. Bei der Verteilung auf Relationen zwischen Wohnort und Zielort wurden nur solche Relationen berücksichtigt, auf die mindestens 10% der Einnahmen aller Relationen vom Wohnort aus sowie mindestens 1.000 Euro im Jahr 2019 entfallen. Sofern die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt waren, wurde keine von der Aufteilung des Ausbildungsanteils abweichende Aufteilung des Freizeitanteils vorgenommen. Ab dem Jahr 2023 wird die für das Jahr 2022 ermittelte Aufteilung des Freizeitanteils pauschal fortgeschrieben. Hierbei werden nur die Relationen berücksichtigt, für die bereits im Jahr 2022 ein Freizeitanteil ermittelt wurde. Für

diese Relationen wird die Entwicklung der Erlöse des 365-Euro-Tickets fortgeschrieben. Die Aufteilung des fortgeschriebenen Freizeitanteils auf Verkehrsunternehmen auf diesen Relationen erfolgt gemäß der für das Jahr 2022 vorgenommenen Aufteilung. Seitherige strukturelle Veränderungen (z.B. Betreiberwechsel) werden berücksichtigt.

Anschließend erfolgt die Aufteilung des so ermittelten relationsbezogenen Einnahmenanteils für die Freizeitnutzung auf die Verkehrsunternehmen gemäß 1.3 und 1.9 der vorliegenden Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

Eine Überprüfung der Freizeitnutzung des 365-Euro-Tickets wird im Rahmen der nächsten verbindeweiten Erhebung (im SPNV und ÖSPV) erfolgen. Nach Vorliegen dieser Erhebungsergebnisse wird geprüft, ob sich daraus ein veränderter Freizeitanteil mit einem ggf. anderen Aufteilungsverhältnis ergibt und inwieweit dadurch ein veränderter Aufteilungsschlüssel bei den 365-Euro-Tickets zu vereinbaren ist.

Hinweis: Auf Basis der für Schüler und Auszubildende gemäß 1.5 – 1.7 vorgenommenen Einnahmenaufteilung stellt die EAV-Stelle die für die Antragstellung gemäß § 45a PBefG benötigten Einnahmedaten und Stückzahlen jeweils als Monatswerte für das gesamte Jahr bis zum 30.04. des Folgejahres allen betroffenen Verkehrsunternehmen mit einer schriftlichen Mitteilung zur Verfügung.

1.8. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Jobtickets

Vor der pauschalen Aufteilung der verbleibenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise nach 1.9 erfolgt aufgrund der höheren Bedeutung für die Fahrgeldeinnahmen und den vorhandenen Verkaufsinformationen eine detaillierte Aufteilung der Jobtickets. Grundlage der Verteilung sind die seitens der VGI AÖR an die EAV-Stelle bis zum 15. des Folgemonats zu übergebenden Bestelldaten für Jobtickets. Für die Jobtickets erfolgt die Verteilung wie folgt:

- Jobticket Premium: Prüfung eines möglichen Vor-/Nachumstiegs zwischen Regionalbus und Bahn. Sofern kein Umstieg erforderlich, vollständige Zuweisung zur INVG (bzw. EVU). Sofern Umstieg Regionalbus - Bahn erforderlich, anteilige Zuweisung der Regionalbus-Zu- bzw. -Abbringerfahrt zum betroffenen Verkehrsunternehmen im Verhältnis der durchfahrenen Zonen (Umstiegszone wird doppelt gezählt), Zuweisung der übrigen Fahrtanteile zur INVG.
- Verkehrsrelationen im Stadtgebiet Ingolstadt (Tarifzonen 100 mit 199): Anwendung des nach 1.9 ermittelten Aufteilungsschlüssels auf Basis der Nutzplatzkilometer bzw. ab 2024 der Nutzwagenkilometer.
- Verkehrsrelationen zwischen Stadtgebiet Ingolstadt und übrigem VGI-Tarifgebiet: Zuweisung zum die jeweilige Relation bedienenden Verkehrsunternehmen. Soweit eine Direktverbindung zwischen Wohnort und dem jeweiligen Arbeitgeber durch das Regionalbusunternehmen möglich ist, vollständige Zuweisung zum jeweiligen Regionalbusunternehmen. Sofern ein Umstieg in Ingolstadt erforderlich ist, Zuweisung zum

jeweiligen Regionalbusunternehmen abzüglich des Abschnittes innerhalb der Zone 100. Der Abschnitt innerhalb der Zone 100 wird gemäß dem nach 1.9 ermittelten Aufteilungsschlüssel auf Basis der Nutzplatzkilometer innerhalb der Tarifzone 100 aufgeteilt. Die Aufteilung zwischen dem Fahrtabschnitt von/nach der Tarifzone 100 und dem Fahrtabschnitt innerhalb der Tarifzone 100 erfolgt im Verhältnis der durchfahrenen Tarifzonen. Die Umstiegszone 100 wird dabei doppelt gezählt (gemäß 1.2.1).

- Verkehrsrelationen mit Start- und Zielzone außerhalb des Stadtgebietes Ingolstadt: Zuweisung zum die jeweilige Relation bedienenden Verkehrsunternehmen. Bei Parallelbedienung erfolgt jeweils eine anteilige Zuweisung.

1.9. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise

Die nach Aufteilung gemäß 1.3 - 1.8 verbleibenden Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf sonstiger Fahrausweise werden nach dem in den Ziffern 1.9.1 bis 1.9.3 beschriebenen Verfahren aufgeteilt.

Wesentliche Grundlage der Aufteilung sind die erbrachten Nutzplatzkilometer im Stadtgebiet Ingolstadt. Für die Einnahmenaufteilung ab dem Monat Dezember 2019 bis einschließlich Dezember 2021 wird auf den seitens der EAV-Stelle ermittelten vorläufigen Nutzplatzkilometerschlüssel zurückgegriffen.

Ab Januar 2022 wird dieser vorläufige Nutzplatzkilometerschlüssel durch Auswertungen der in den Jahren 2022 und 2023 gültigen Fahrpläne hinsichtlich der Nutzwagenkilometer aktualisiert. An den je Verkehrsunternehmen angesetzten Platzkapazitäten werden keine Änderungen vorgenommen.

Ab dem Jahr 2024 werden die Einnahmen aus den Verkäufen sonstiger Fahrausweise im Stadtgebiet Ingolstadt auf Basis der Nutzwagenkilometer aufgeteilt. Diese werden seitens VGI AöR auf der Grundlage gültiger Fahrpläne ermittelt.

1.9.1. Aufteilung der sonstigen Fahrausweise mit ausschließlicher Gültigkeit innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199, Stadtgebiet Ingolstadt)

1.9.1.1 Sonstige Fahrausweise (ohne Sondertickets)

Die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen der folgenden sonstigen Fahrausweise erfolgt bei Gültigkeit ausschließlich in den Tarifzonen 100 und 199 (innerhalb des Stadtgebietes von Ingolstadt) unabhängig vom Ausgabeort auf Grundlage des gemäß 1.8 ermittelten Nutzwagenkilometer-Schlüssels für das Stadtgebiet Ingolstadt:

- Einzelfahrkarte Erwachsene und Kind
- Kurzstrecke Erwachsene und Kind
- Tageskarte
- Partnertageskarte
- 6er-Karte Erwachsene und Kind
- Monatskarte Erwachsene
- 9:00 Uhr-Karte

- Monatskarte Senioren
- Wochenkarte Erwachsene
- Jahreskarte
- DonauCard Senior 9:00 Uhr
- Nachtkarte

Für diese Fahrausweise wird der je Linie und in Summe je Verkehrsunternehmen ermittelte prozentuale Anteil an den Nutzwagenkilometern innerhalb der Stadt Ingolstadt mit kaufmännisch gerundeten Zehntelanteilen auf alle Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen der sonstigen Fahrausweise innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) angewandt. Für die unter 1.9.1.2 angeführten Sondertickets gelten gesonderte Regelungen.

1.9.1.2 Sondertickets

Es bestehen innerhalb der Stadt Ingolstadt folgende Sondertickets mit Zahlungs- und Einnahmenanspruch seitens der jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen:

- Kombiticket ERC Ingolstadt
- Kombiticket FC Ingolstadt 04
- Kombiticket Veranstaltungsbesucher (z.B. Museen, Kabarett, MIBA, Gewerbemesse, Stadttheater Ingolstadt, Georgisches Kammerorchester)
- Sonstige Vereinbarungen mit privaten, kommunalen und gemeinnützigen Vertragspartnern (z.B. Autohäuser, Wohlfahrtsverbände, Tag der offenen Tür der Stadt Ingolstadt)
- Freecity-Ticket InterCity-Hotel
- Parkgaragenticket IFG Ingolstadt
- City-Ticket des IN City e.V. (bis 31.01.2024)
- Adventzauberticket
- Fahrtberechtigung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- DB-City Mobil, DB-AboPlus, DB-CityTicket

Zudem bestehen außerhalb der Stadt Ingolstadt Gemeindekarten, für die ebenfalls ein Zahlungs- und Einnahmenanspruch der jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen besteht.

Für folgende dieser Sondertickets wird der oben beschriebene Nutzplatzkilometer- bzw. ab 2024 Nutzwagenkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) in analoger Weise angewandt:

- Kombiticket Veranstaltungsbesucher (z.B. Museen, Kabarett, MIBA, Gewerbemesse, Stadttheater Ingolstadt, Georgisches Kammerorchester)
- Sonstige Vereinbarungen mit privaten, kommunalen und gemeinnützigen Vertragspartnern (z.B. Autohäuser, Wohlfahrtsverbände, Tag der offenen Tür der Stadt Ingolstadt)
- Freecity-Ticket InterCity-Hotel

- Parkgaragenticket IFG Ingolstadt
- Adventsauberticket
- DB-City Mobil, DB-AboPlus, DB-CityTicket

Davon abweichende Regelungen zur Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen bestehen für folgende Sondertickets:

- Kombiticket ERC Ingolstadt: 90%-Anteil SBI GmbH, 10% Aufteilung gemäß Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) bzw. ab 2024 Nutzwagenkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) in analoger Weise
- Kombiticket FC Ingolstadt 04: 90%-Anteil SBI GmbH, 10% Aufteilung gemäß Nutzplatzkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) bzw. ab 2024 Nutzwagenkilometer-Schlüssel für die Tarifzone 100 (mit 199) in analoger Weise
- Gemeindekarten: die Zuordnung der Fahrgeldeinnahmen der Gemeindekarten und auch etwaiger Ausgleichszahlungen durch die betroffenen Gemeinden erfolgt zur die jeweilige Gemeinde bedienenden Linie bzw. zum entsprechenden VU; sofern mehrere VU die jeweilige Gemeinde bedienen, erfolgt eine Aufteilung gemäß der nach Betriebs-tagen gewichteten Jahresfahrtenzahl auf Grundlage des aktuellen Fahrplans
- City-Ticket des IN City e.V.: im Fahrerverkauf Zuordnung zur Linie, in der der Verkauf stattfindet (diese Aufteilung gilt für alle Zahlungen, die seitens der Fahrgäste, IN City e.V. und INVG für das City-Ticket geleistet werden)
- Fahrtberechtigung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Die je Asylbewerber gewährten Fahrpreispauschalen werden für die Unterkunft in der ehemaligen Max-Immelmann-Kaserne den betroffenen Linien im Verhältnis der im Rahmen der jeweils im Frühjahr jeden Jahres durchgeführten Fahrgastzählungen an den Haltestellen Weiherfeld (Linie 22) und Max-Immelmann-Kaserne (Linie 18) sowie Oberstimm, B13 (Linien 16 und 18) gezählten Einsteiger zugewiesen. Das im Frühjahr jeden Jahres ermittelte Aufteilungsverhältnis wird jeweils für das zweite Halbjahr des Erhebungsjahres (ab 01.07.) und das erste Halbjahr des Folgejahres (bis 30.06.) ange-wandt. Für alle übrigen Unterkünfte werden die Fahrpreispauschalen der Stadtbus Ingolstadt GmbH (SBI) zugewiesen.

Der ZV VGI meldet die tatsächlich von den jeweiligen Vertragspartnern vereinbarten Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der vorgenannten Sondertickets bis zum 31. Januar des Folgejahres an die EAV-Stelle. Die Einnahmenaufteilung betreffend die Sondertickets erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung durch die EAV-Stelle. Unterjährig erhalten die Verkehrsunternehmen Abschläge auf der Basis der Vorjahresverkäufe im Rahmen der monatlichen Einnahmenaufteilung durch die EAV-Stelle.

1.9.2. Aufteilung außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199, Stadtgebiet Ingolstadt)

Außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) werden die Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen für die unter 1.9.1 benannten sonstigen Fahrausweise auf Grundlage des Fahrerverkaufs zugeschieden.

Dies bedeutet, dass alle im Fahrzeug verkauften Fahrausweise der Linie zugeordnet werden, in der der Verkauf stattfindet. Das sich hieraus je Fahrausweis und Relation ergebende

Aufteilungsverhältnis wird anschließend auf die im Vorverkauf erworbenen Fahrausweise übertragen.

Die unterschiedlichen Verfahren innerhalb und außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) werden wie folgt angewandt:

- Im Fahrerverkauf verkauft Fahrscheine mit Gültigkeit ausschließlich innerhalb der Tarifzone 100 (mit 199; Tarifstufe 1 oder Kurzstrecke) werden den Fahrgeldeinnahmen nach 1.9.1 zugewiesen und nach dem Nutzplatzkilometer-Schlüssel (ab 2024 nach dem Nutzwagenkilometer-Schlüssel) für die Tarifzone 100 (mit 199) aufgeteilt.
- Im Fahrerverkauf verkauft Fahrscheine mit Gültigkeit ausschließlich außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) werden der Linie zugeordnet, in der der Verkauf stattfindet (mit anschließender Übertragung des sich hieraus ergebenden Aufteilungsverhältnisses je Relation und Fahrausweis auf im Vorverkauf erworbene Fahrausweise, s. oben).
- Im Fahrerverkauf verkauft Fahrscheine mit Gültigkeit innerhalb und außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199; ein-/ausbrechende Verkehre) werden mit Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen im Verhältnis der durchfahrenen Tarifzonen aufgeteilt auf
 - Anteile der Tarifzone 100 (mit 199) unter Anwendung des Nutzplatzkilometer-Schlüssels (ab 2024 des Nutzwagenkilometer-Schlüssels) gemäß 1.9.1 und
 - Anteile außerhalb der Tarifzone 100 (mit 199) unter Anwendung des oben genannten Fahrerverkauf-Schlüssels.

1.9.3. Aufteilung der erhöhten Beförderungsentgelte

Die Verkehrsunternehmen melden der EAV-Stelle monatlich die vereinnahmten erhöhten Beförderungsentgelte. Die erhöhten Beförderungsentgelte verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen, eine Einnahmenaufteilung findet nicht statt.

1.10. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 9-Euro-Tickets (Juni – August 2022)

Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von 9-Euro-Tickets sind nur für den Aktionszeitraum Juni – August 2022 angefallen. Die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen wird in zwei Verfahren unterschieden:

- a) Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen für „virtuelle 9-Euro-Tickets“, d.h., für Zeitkarten, für die Gutschriften erteilt wurden
- b) Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen für alle übrigen, „echte“ 9-Euro-Tickets.

zu a) Im Falle von im Zeitraum Juni – August 2022 gültigen Zeitkarten (365-Euro-Tickets, Jobtickets aller Art, Jahreskarten aller Art, Monatskarten Schüler/Auszubildende Kostenträger und Abo) wurden den Bestellern/Käufern Gutschriften erteilt. Es erfolgte dabei eine Zuordnung der Gutschrift zu jeder einzelnen Zeitkarte. Die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen wird deshalb nach den Regelungen der jeweiligen Zeitkarte vorgenommen.

zu b) Alle übrigen, „echten“ 9-Euro-Tickets können nicht einzelnen Fahrkartenarten zugeordnet werden, die sie „ersetzt“ haben, sondern betrafen das gesamte sonstige Tarifsortiment und auch Neukunden. Deshalb wird für die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und

Stückzahlen für diese 9-Euro-Tickets der Aufteilungsschlüssel angewandt, der sich für alle Fahrgeldeinnahmen für sämtliche im Zeitraum Januar – Mai 2022 verkauften VGI-Fahrscheine aller Tarifstufen außer den Tickets nach a) ergibt.

1.11. Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Deutschlandtickets (ab Mai 2023)

Die nachfolgenden Regelungen zur Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen von Deutschlandtickets beziehen sich ausschließlich auf Deutschlandtickets mit einem Gültigkeitszeitraum zwischen Mai (frühestmöglicher Gültigkeitsmonat) und Dezember 2024, d.h., sie enden am 31.12.2024. Nachfolgeregelungen für Deutschlandtickets mit einer Gültigkeit ab Januar 2025 werden rechtzeitig vereinbart.

Die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Deutschlandtickets setzen sich zusammen aus den Fahrgeldeinnahmen, die innerhalb des VGI-Verbundgebietes durch Vertrieb eines Verkehrsunternehmens, des Zweckverbandes VGI oder der INVG erzielt werden und solchen Fahrgeldeinnahmen, die außerhalb des VGI-Verbundgebietes vertrieben und vereinnahmt werden und deren Erlös erst nach einem bundesweiten Verteilungsschlüssel frühestens ab dem Jahr 2024 dem ZV VGI zugewiesen werden. Die Aufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen erfolgt für beide Vertriebswege innerhalb des ZV VGI einheitlich nach den folgenden Regelungen, kann aber für die außerhalb des VGI-Verbundgebietes vereinnahmten Anteile erst dann umgesetzt werden, wenn die Zuweisung dieser Fahrgeldeinnahmen an den ZV VGI erfolgt ist.

Für die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen aus dem Verkauf von Deutschlandtickets innerhalb des ZV VGI wird unterschieden in die Jobticket-Variante des Deutschlandtickets und das „reguläre“ Deutschlandticket. Ab September 2023 ist zudem das ermäßigte Deutschlandticket für Auszubildende erhältlich, das ab Wintersemester 2023/2024 auch für Studierende gilt.

Die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen der Jobticket-Variante des Deutschlandtickets erfolgt grundsätzlich gemäß den Regelungen unter Ziffer 1.8 (Jobtickets). Zur analogen Anwendung dieser Schlüssel werden die Fahrgeldeinnahmen für sämtliche im Zeitraum September – Dezember 2022 verkauften Jobtickets aller Tarifstufen und aller Art als Grundlage herangezogen und der für diese Tickets ermittelte Aufteilungsschlüssel auf die Jobticket-Variante des Deutschlandtickets angewandt.

Als Grundlage für die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen des „regulären“ Deutschlandtickets werden, dem Charakter des Deutschlandtickets und seiner Tarifhöhe entsprechend, die Verkäufe von Zeitkarten (Wochenkarten aller Art, Monatskarten aller Art, Jahreskarten aller Art) herangezogen. Nicht einbezogen werden aber die Verkäufe von Jobtickets aller Art und des 365-Euro-Tickets. Für die übrigen genannten Zeitkarten wird der Aufteilungsschlüssel für sämtliche im Zeitraum September – Dezember 2022 verkauften Zeitkarten ermittelt und auf das „reguläre“ Deutschlandticket angewandt. Ab Gültigkeitsbeginn des ermäßigten Deutschlandtickets werden die Wochen- und Monatskarten Schüler/Auszubildende nicht mehr in den Aufteilungsschlüssel des „regulären“ Deutschlandtickets einbezogen.

Die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen inklusive Zuzahlung durch den Freistaat Bayern und Stückzahlen der ermäßigten Deutschlandtickets erfolgt auf Grundlage der Verkäufe von Zeitkarten (Wochenkarten und Monatskarten) für Schüler/Auszubildende. Hierfür wird der Aufteilungsschlüssel dieser im Zeitraum September – Dezember 2022 verkauften Karten ermittelt und auf das ermäßigte Deutschlandticket angewandt.

2. Verfahren der Einnahmenmeldung

2.1. Monatsmeldungen

Die erzielten Einnahmen und Stückzahlen sind nach Relationen, Tarifgattung, Preisstufe und Anzahl sowie den stornierten Fahrkarten der EAV-Stelle monatlich bis zum 15. eines Nachmonats per Datensatz gemäß dem von der EAV-Stelle vorgegebenen einheitlichen Datenformat von den Verkehrsunternehmen zu melden (siehe Anlage 4).

Soweit Vertriebsdienstleister beauftragt sind, hat das beauftragende Verkehrsunternehmen eine unmittelbare Meldung vom Dienstleister zu veranlassen.

Bei nicht fristgerechter Meldung werden die erzielten Einnahmen und Stückzahlen auf der Basis der bislang gemeldeten Daten geschätzt. Bei Vorliegen der Echtdaten werden die geschätzten Erlöse durch diese ersetzt.

Die EAV-Stelle importiert die von den Verkehrsunternehmen gemeldeten Verkaufsdatensätze im ersten Schritt einschließlich automatisierter Plausibilitätsprüfung der Ticketpreise. Werden von der Datenbank nicht plausible Ticketpreise im Fehlerprotokoll gemeldet, so erstellt die EAV-Stelle eine „Hardcopy“ der Fehlermeldung und schickt sie an das betreffende Verkehrsunternehmen mit der Bitte um Stellungnahme, da aus Gründen der Kassensicherheit gewährleistet sein muss, dass keine falschen Fahrpreise in den Verkaufssystemen (insbesondere Fahrenscheindrucker) abgespeichert sind.

Falls das Verkehrsunternehmen der EAV-Stelle korrigierte Verkaufsdatensätze meldet, importiert die EAV-Stelle erneut die Verkaufsdatensätze des betreffenden Verkehrsunternehmens mit automatisierter Prüfung der Ticketpreise.

Sofern seitens des betreffenden Verkehrsunternehmens bestätigt wird, dass Verkäufe mit falschen Ticketpreisen erfolgt sind, importiert die EAV-Stelle die Verkaufsdatensätze des betreffenden Verkehrsunternehmens erneut und deaktiviert dabei die automatisierte Prüfung der Ticketpreise.

Soweit die tatsächlich vereinommenen Fahrgeldeinnahmen über den eigentlich korrekten Fahrgeldeinnahmen liegen, erfolgen keine weiteren Korrekturen seitens der EAV-Stelle. Wenn die tatsächlich vereinommenen Fahrgeldeinnahmen unter den eigentlich korrekten Fahrgeldeinnahmen liegen, prüft die EAV-Stelle, inwieweit der Unterschiedsbetrag eines Verkehrsunternehmens jeweils in einem Monat den Betrag von 500,00 Euro übersteigt. Ist dies nicht der Fall, erfolgen seitens der EAV-Stelle wiederum keine weiteren Korrekturen. Sofern der negative Unterschiedsbetrag aber monatlich 500,00 Euro je Verkehrsunternehmen übersteigt, nimmt die EAV-Stelle eine Korrektur der Einnahmen im Rahmen der Ermittlung der Soll-Einnahmen in dem Monat vor, dem die fehlerhaften Verkaufsdatensätze zuzuordnen sind. Die EAV-Stelle speichert die fehlerhaften Verkaufsdatensätze einschließlich Stellungnahme des betreffenden Verkehrsunternehmens auf dem Server der EAV-Stelle separat ab. Soweit in diesem Fall nicht ausschließlich das verkaufende Verkehrsunternehmen die Fahrgeldeinnahmen der fehlerhaft verkauften Tickets behält bzw. diese seitens der EAV-Stelle vollständig zugewiesen bekommt, so muss dieses Verkehrsunternehmen den Differenzbetrag ausgleichen. Die Differenzbeträge werden in der monatlichen Mitteilung der EAV-Stelle separat ausgewiesen.

2.2. Jahresmeldungen

Jährlich sind alle Vertriebsdatensätze inkl. stornierter Umsätze sowie die Stornodatensätze an die EAV-Stelle gemäß dem vorgegebenen einheitlichen Datenformat bis zum 28.2. eines Folgejahres zu melden (siehe Anlage 5 - sog. "13. Meldung"). Bei verspäteter Meldung oder Nicht-Meldung der Vertriebsdatensätze gelten die Bestimmungen aus 3. (zweiter Absatz).

Die Jahresmeldungen werden durch die EAV-Stelle im Auftrag des Zweckverbands geprüft und testiert.

3. Verfahren Einnahmenclearing

3.1. Grundsätze

Jedes Verkehrsunternehmen behält zunächst die von ihm vereinnahmten Umsätze. Es ist für deren ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich.

3.2. Vierteljährlicher Ausgleich (Zu- und Abführungen)

Die Ermittlung der vierteljährlichen Zu- und Abführungen erfolgt nach den in 1 festgelegten Grundsätzen durch die EAV-Stelle nach Meldung aller Vertriebsdaten gemäß 2.1 bis zum letzten Tag des Folgequartals. Die EAV-Stelle teilt diese den Unternehmen mit. Die zu leistenden Abführungen werden von den zahlungspflichtigen Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Folgemonats nach Mitteilung durch die EAV-Stelle auf das von der EAV-Stelle verwaltete Treuhandkonto des ZV VGI geleistet und von der EAV-Stelle an die Empfänger von Zuführungen unverzüglich weitergeleitet.

3.3. Jahresausgleich (Zu- und Abführungen)

Der vorläufige Jahresausgleich erfolgt durch die EAV-Stelle nach Vorlage aller geprüften und testierten Vertriebsdaten gemäß 2.2 bis zum 30.4. eines Folgejahres. Der endgültige Jahresausgleich kann erst nach Vorliegen aller Erhebungsergebnisse gemäß 1.3 und den auf dieser Grundlage erstellten Interpolationen und Aufteilungsberechnungen erstellt werden. Aus dem Abgleich der kumulierten Vierteljahres-Abrechnungen mit dem Jahresausgleich ergeben sich die Spitzenjahresausgleichsbeträge.

Die Abführungen seitens der Verkehrsunternehmen sind innerhalb von 4 Wochen nach Festlegung durch die EAV-Stelle zu leisten. Der Spitzenausgleich sowie etwaige Sanktionen erfolgen analog den Regelungen der Vierteljahres-Ausgleiche nach 3.2.

3.4. Umgang mit streitigen Einnahmenansprüchen

Sofern ein Verkehrsunternehmen aufgrund der von der EAV-Stelle gemäß dieser EAR vierteljährlich vorläufig durchgeführten Einnahmenaufteilung gemäß 3.2 oder nach Vorliegen der Jahresabrechnung gemäß 3.3 schriftlich Einspruch bei dem VGI-Rat anmeldet, so findet ein von der EAV-Stelle moderiertes Schlichtungsverfahren mit den betroffenen Unternehmen statt. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens, insbesondere das Honorar der EAV-Stelle trägt das beantragende Verkehrsunternehmen. Das Ergebnis der Schlichtung ist dem VGI-Rat vorzulegen. Die EAR ist je nach Schlichtungsergebnis zu ändern oder durch Aufnahme in Anlage 6 zu ergänzen.

4. Vertrieb

4.1. Vertriebsverpflichtung

Jedes Verkehrsunternehmen ist verpflichtet mindestens im Fahrzeug oder an Automaten an den Stationen das Sortiment des Barverkaufs im gesamten VGI-Tarifgebiet zu vertreiben. Mit dem Betrieb von Fahrausweisautomaten können Dienstleister beauftragt werden.

4.2. Vertriebsberechtigung

Jedes VU ist berechtigt und verpflichtet, Fahrausweise jeweils auch im Namen und auf Rechnung eines anderen befördernden Unternehmens, das den VGI-Tarif anwendet, auszugeben.

Der Vertrieb von Fahrausweisen ist räumlich auf den Geltungsbereich des VGI-Tarifs – also die Territorien der Mitglieder des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt – begrenzt.

Der Vertrieb von E-Tickets erfolgt ausschließlich durch eine Softwareanwendung (App) der VGI AöR und wird, ausgehend von einer Gültigkeit zunächst nur in der Tarifzone 100, in weiteren Ausbaustufen auf eine Gültigkeit im gesamten Gebiet des VGI-Tarifs erweitert.

Der Vertrieb im Rahmen von Jobticketvereinbarungen erfolgt durch die vom VGI-Rat festgelegten Verkehrsunternehmen VGI AöR ist Vertragspartner. Es soll jeweils das Verkehrsunternehmen den Vertrieb durchführen, welches voraussichtlich den höchsten Einnahmenanteil hieraus generiert.

4.3. Anforderungen an den Vertrieb

Beim Vertrieb von Fahrausweisen im Anwendungsbereich des VGI-Tarifs sind branchenübliche, revisionssichere Standards zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich:

- Zulassung der Drucker
- Notverkauf/Verkauf vom Block
- fälschungssicheres Papier
- Erfassung und Speicherung der Verkaufsdatensätze
- Regelungen für Vorverkaufsstellen
- Entwerter
- Fahrkartenlayout

Darüber hinaus sind die spezifischen Festlegungen des VGI-Verkaufshandbuchs einzuhalten.

5. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des VGI-Rates mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die restliche Richtlinie davon unberührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Anlagen:

1. Verkehrsrelationen zu 1.3.1
2. Liste der Verkehrsrelationen mit Kommentierungen zu 1.3.1.3
3. Liste der Verkehrsrelationen mit Aufteilungserfordernis zu 1.3.1.4
4. Muster für die monatlichen Meldungen der Einnahmen an die EAV-Stelle
5. Muster für die Jahresmeldung der Einnahmen an die EAV-Stelle
6. Dokumentation der Änderungsanträge